

**10.11.97****Fz - In****Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**der Finanzen**

---

**Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die**  
**Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer**  
**nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes****A. Zielsetzung**

Auf Grund des § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I, S. 2590) eingefügt worden ist, ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen nach §§ 5 a und b des Gemeindefinanzreformgesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu treffen. In dieser Verordnung sind die dem Schlüssel zugrundezulegenden Statistiken zu bestimmen sowie eine Abgrenzung der zu berücksichtigenden Beschäftigten zu regeln. Zudem sind die Definition der durch die Länder an das Bundesministerium der Finanzen zu übermittelnden Daten zur Ermittlung des Länderschlüssels, die Zahl der Nachkommastellen der Schlüsselzahlen und das Verfahren in Fällen kommunaler Neugliederung oder Zusammenlegung von Gemeinden festzulegen.

**B. Lösung**

Dem Schlüssel werden Jahresergebnisse zum Gewerbesteueraufkommen der vierteljährlichen Statistiken der Jahre 1990 bis 1996 in den alten Ländern bzw. der Jahre 1992 bis 1996 in den neuen Ländern nach § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Nr. 2 Buchstabe b des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1992 sowie in den alten Ländern die Ergebnisse der Jahre 1990 bis 1995 (Stand 30. Juni) der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter gemäß § 6 Abs. 3 Arbeitsförderungs-

gesetz vom 25. Juni 1969 zugrundegelegt. Bei der für die Schlüsselermittlung maßgeblichen Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt ohne öffentlichen Dienst, aber einschließlich der Deutschen Bundespost und Deutschen Bundesbahn bzw. deren Nachfolgeorganisationen einbezogen. Aus Datenschutzgründen wird der Durchschnittswert der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Zehnerrundung dargestellt. Bei der Feststellung der Nachkommastellen der Schlüsselzahlen sowie dem Verfahren in Fällen kommunaler Neugliederung wird in Anlehnung an die bisherigen Regelungen im Zusammenhang mit der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer verfahren.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten.

#### **2. Vollzugsaufwand**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten durch die Verordnung.

### **E. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

**10.11.97**

**Fz - In**

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**der Finanzen**

---

**Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die  
Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer  
nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
031 (431) - 526 11 - Ge 23/97

Bonn, den 10. November 1997

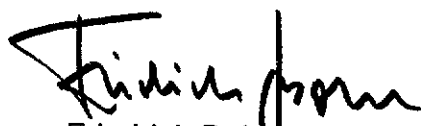
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu  
erlassende

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen  
für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen  
der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b des Gemeinde-  
finanzreformgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohm

Verordnung

über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am  
Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom .....

Auf Grund des § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für das der Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5 a Abs. 2 Satz 1 bis 4 und § 5 b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes zugrundezulegende Gewerbesteuer- aufkommen sind außer für Berlin (West) und Berlin (Ost) die Jahresergebnisse zum Gewerbesteuer- aufkommen der vierteljährlichen Statistiken nach § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Nr. 2 Buchstabe b des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) geändert worden ist, maßgebend. Für die Ermittlung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 5 b Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes ist der Durchschnitt der Ergebnisse der Jahre 1990 bis 1995 der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter gemäß § 6 Abs. 3 des Arbeitsförderungs- gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, jeweils mit Stand 30. Juni, maßgebend.

§ 2

Dem Schlüssel werden aus der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter die sozial- versicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt ohne die nach dem Verzeichnis der Wirt- schaftszweige für die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit den Wirtschaftszweigen mit den Systematik-Nummern 561, 702, 712, 742, 745, 748, 752, 755, 758, 762, 773, 783, 784, 822,

841, 843, 845, 910, 911, 912, 920, 921, 930, 940 zugeordneten Beschäftigten von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen sowie deren Einrichtungen zugrundegelegt.

### § 3

Die durchschnittliche Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird in Zehner-  
rundung dargestellt.

### § 4

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben  
Stellen zu runden.

### § 5

Zur Ermittlung der Länderschlüssel nach § 5 a Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes  
übermitteln die in § 5 a Abs. 1 Satz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Länder  
dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 1. Dezember 1997 die Summe des nach § 1  
Satz 1 ermittelten Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1990 bis 1996 in DM je Land sowie  
die nach § 1 Satz 2, §§ 2 und 3 ermittelte durchschnittliche Anzahl der sozialversicherungs-  
pflichtig Beschäftigten je Land. Die in § 5 a Abs. 1 Satz 2 des Gemeindefinanzreformge-  
setzes genannten Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen bis zum  
1. Dezember 1997 die Summe des nach § 1 Satz 1 ermittelten Gewerbesteueraufkommens  
der Jahre 1992 bis 1996 in DM je Land. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 übermittelt das  
Land Berlin für Berlin (West) die Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1990 bis  
1996 und für Berlin (Ost) die Summe des Gewerbesteueraufkommens der Jahre 1992 bis  
1996, jeweils in DM, auf Basis der monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens.

§ 6

Ergibt sich für eine Gemeinde wegen negativen Gewerbesteueraufkommens in den Referenzjahren eine Schlüsselzahl mit negativem Vorzeichen, wird für die Ermittlung des Gemeindeschlüssels nach § 5 b des Gemeindefinanzreformgesetzes von einem Gewerbesteueraufkommen von Null ausgegangen.

§ 7

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl ab diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen. Die Länder werden ermächtigt, in den Fällen der kommunalen Neugliederung, die in den Zeitraum vor der Erstfestsetzung der Schlüsselzahlen fallen, die Jahresergebnisse der nach § 1 genannten Statistiken auf die aufnehmenden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl aufzuteilen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

### Begründung

#### Allgemeiner Teil:

Die Gemeinden erhalten einen Anteil vom Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern nach einem durch Bundesgesetz geregelten Verteilungsmaßstab auf die einzelnen Gemeinden ihres Gebietes aufgeteilt. Die dazu gebildete Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil des bisherigen Gewerbesteueraufkommens (gewichtet mit 70 v.H.) sowie aus dem Anteil der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gewichtet mit 30 v.H.) in der betreffenden Gemeinde an der Summe der entsprechenden Gemeindewerte je Land. In den neuen Ländern wird ausschließlich die Verteilung des bisherigen Gewerbesteueraufkommens zugrundegelegt. Das bisherige Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 (alte Länder) bzw. 1992 bis 1996 (neue Länder) wird dem berichtigten Ergebnis der vierteljährlichen Kassenstatistik entnommen, welches den Berechnungen des Realsteuervergleichs zugrundegelegt wird. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird der Statistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit Stand 30. Juni des jeweiligen Jahres entnommen. Der jeweilige Anteil für Berlin (West und Ost) ergibt sich nach § 5 a Abs. 2 Satz 5 und § 5 b Abs. 2 Satz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes beim Gewerbesteueraufkommen aus den monatlichen Nachweisungen des Steueraufkommens. Die Festlegung der Schlüsselzahl erfolgt einmalig. Ab dem Jahr 2000 wird auf einen orts- und wirtschaftsbezogenen, fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt.

Zur Ermittlung der Schlüsselzahlen sind nähere Bestimmungen im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes zu treffen. Insbesondere sind die dem Schlüssel zugrundezulegenden Statistiken zu bestimmen und die Abgrenzung der zu berücksichtigenden Beschäftigten festzulegen.

Zusätzliche Kosten, insbesondere bei Wirtschaftsunternehmen und bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Verordnung nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

#### Zu den einzelnen Vorschriften:

##### Zu § 1

§ 1 enthält die Bestimmung darüber, welche Statistiken über das bisherige Gewerbesteueraufkommen und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für den Schlüssel nach § 5 b Abs. 2 und 3 maßgebend sind.

Zu § 2

§ 2 definiert anhand der Wirtschaftszweigssystematik der Bundesanstalt für Arbeit die zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

Zu § 3

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die vollen Zehner-Werte zu runden.

Zu § 4

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Statistiken nach § 1 wird eine für alle Länder einheitliche Darstellungsweise der Schlüsselzahlen bestimmt.

Zu § 5

§ 5 regelt die Abgrenzung der für die Festlegung des Länderschlüssels erforderlichen Daten und deren Übermittlung an das Bundesministerium der Finanzen durch die Länder.

Zu § 6

§ 6 regelt das Verfahren zur Ermittlung der Schlüsselzahl von Gemeinden innerhalb eines Landes in Fällen, in denen sich eine Schlüsselzahl mit negativem Vorzeichen ergibt. Nach den Modellberechnungen ist dies nur bei einzelnen kleinen Gemeinden der Fall, insbesondere in den neuen Ländern. Bei den nach § 5 a Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes dem Bundesministerium der Finanzen zu meldenden Gemeindewerten zur Ermittlung des Länderschlüssels sind die negativen Werte zugrunde zu legen.

Zu § 7

§ 7 enthält eine Sonderregelung für die Fälle der kommunalen Neugliederung. Die Bestimmung ist notwendig, wenn sich Änderungen des Gebietsstandes betroffener Gemeinden ergeben. Als Maßstab wird die von Änderungen des Gebietsstandes betroffene Bevölkerung zugrundegelegt.

Zu § 8

§ 8 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.



**19.12.97****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b des Gemeindefinanzreformgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 5

In § 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „bis zum 1. Dezember 1997“ gestrichen.

Begründung:

Mit Blick auf das mögliche Inkrafttreten der Rechtsverordnung ist das vorgesehene Fristende für die Datenübermittlungen der Länder (1. Dezember 1997) nicht mehr sinnvoll. Eine neue Fristvorgabe ist verzichtbar, weil die rechtzeitige Bereitstellung der vom BMF benötigten Daten bereits sichergestellt ist.

## 2. Zu § 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) In den Fällen der Umgliederung von Gemeinden zwischen Ländern sind die gemäß § 1 der Erstermittlung der Schlüsselzahlen zugrundezulegenden Angaben zum Gewerbesteueraufkommen und zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der betroffenen Gemeinden dem Land zuzurechnen, in das die Gemeinden umgegliedert wurden. Bei der Umgliederung von Gemeindeteilen zwischen den Ländern gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend."

### Begründung:

Im Jahr 1992 wurden neun Gemeinden und im Jahr 1994 ein Gemeindeteil vom Freistaat Thüringen zum Freistaat Sachsen umgegliedert.

Der Berechnung des Verteilungsschlüssels für den Umsatzsteueranteil der Gemeinden in den neuen Ländern werden die Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1992 bis 1996 zugrundegelegt. Diese sollten dem aufnehmenden Land insgesamt zugerechnet werden.

Da Fälle von Gemeindeumgliederungen zwischen Ländern nicht nur in den neuen Ländern aufgetreten sind, berücksichtigt die obige Änderung Umgliederungen im gesamten Bundesgebiet.

## 3. Zu § 7 Abs. 3 - neu -

In § 7 wird nach dem neuen Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wird vor der Erstfestsetzung der Schlüsselzahlen eine Gemeinde von einem in § 5a Abs. 1 Satz 2 Gemeindefinanzreformgesetz genannten Land in ein in § 5a Abs. 1 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz genanntes Land umgegliedert, wird das Land, in das die Gemeinde umgegliedert wird, ermächtigt, das für die Erstfestsetzung der Schlüsselzahl für diese Gemeinde für die Jahre 1990 bis 1996 zugrundezulegende Gewerbesteueraufkommen aus dem Siebenfachen des Durchschnitts der Jahre zu errechnen, in denen die Gemeinde dem in § 5a Abs. 1 Satz 1 Gemeindefinanzreformgesetz genannten Gebiet während des gesamten Jahres zugehörig ist. Für die Berechnung des Durchschnitts der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist entsprechend zu verfahren."

### Begründung:

Hinreichende, vergleichbare und vollständige Daten für die Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens sowie Angaben über die Zahl der

sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegen für aus den neuen Ländern in die alten Länder umgegliederte Gemeinden erst ab dem auf die Umgliederung folgenden Jahr vor. Wird die Summe der bekannten Daten einer derart umgegliederten Gemeinde wie bei den anderen Gemeinden der alten Länder zur Ermittlung eines Durchschnittswertes durch die Anzahl der Jahre seit 1990 geteilt, so wird ein unrichtiger Jahresdurchschnitt und eine benachteiligende Schlüsselzahl für diese Gemeinde ermittelt. Diese Benachteiligung hätte für einen solchermaßen betroffenen Gemeindehaushalt eine relevante Größenordnung.

Dieses sachwidrige Ergebnis kann durch die Ergänzung des § 7 der Verordnung vermieden werden.

4. Zu § 8

In § 8 werden die Worte „Tage nach der Verkündung“ durch die Worte „1. Januar 1998“ ersetzt.

Begründung:

Die Rechtsverordnung soll spätestens am 1. Januar 1998 in Kraft treten. Da nicht sichergestellt werden kann, daß die Verordnung noch im Jahr 1997 verkündet wird, wird der Tag des Inkrafttretens datumsmäßig bestimmt.